

SPEZIAL: ERBSCHAFTSTEUER

Reform des Bewertungsrechts

Einen erheblichen Teil der Reform machen Änderungen im Bewertungsrecht aus, da das Bundesverfassungsgericht gerade diesen Teil kritisiert hat.

- **Unbebaute Grundstücke:** Grundlage bleiben die Bodenrichtwerte, allerdings ohne den bisherigen Bewertungsabschlag von 20 %; wertmindernde Eigenschaften muss der Beschenkte oder der Erbe zukünftig im Einzelfall über den Verkehrswert nachweisen.
- **Bebaute Grundstücke:** Abhängig von Art und Nutzung der Immobilie sind drei verschiedene Bewertungsverfahren vorgesehen, um einen realitätsnahen Wert zu bestimmen. Bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien erfolgt außerdem ein Bewertungsabschlag von 10 %.
- **Land- und Forstwirtschaft:** Ein vorhandener Wohnteil wird wie jede andere Immobilie bewertet, die pauschale Ermäßigung um 15 % entfällt allerdings. Der Betriebsteil wird entweder nach einem typisierenden Reinertragswertverfahren oder, falls der Betrieb niedrige oder gar negative Reinerträge abwirft, nach einer Mindestwertregelung bewertet.
- **Betriebsvermögen:** Die verkehrswertorientierte Bewertung soll den Wert aus Verkäufen ähnlicher Betriebe unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurück liegen. Liegen keine vergleichbaren Verkäufe vor, wird meist die Ertragswertmethode angewendet. Dabei wird die Ertragskraft des Unternehmens mit einem Kapitalisierungszinssatz gleichgesetzt, den ein vergleichbares Investment in entsprechender Höhe erbringen müsste. Es sind aber auch noch eine Reihe anderer gebräuchlicher Bewertungsverfahren steuerlich anerkannt.

Wahlrecht

Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, gilt für alle Erbschaften und Schenkungen zwingend das neue Recht. Nur für Erben soll es aber auch die Option geben, das neue Recht auf Antrag auch auf Erbfälle anwenden zu lassen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 liegen. Für Schenkungen gilt dagegen zwingend der Tag des Inkrafttretens als Stichtag für den Übergang vom alten zum neuen Recht.

Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform

Die wesentlichen Eckpunkte der Reform der Erbschaftsteuer liegen nach der Einigung in der Großen Koalition jetzt fest.

Auf den Tag genau ein Jahr nach der ersten Einigung über Eckpunkte der anstehenden Erbschaftsteuerreform haben sich die Spitzen der Großen Koalition am 5. November 2008 noch einmal zusammengerauft und einen abschließenden Kompromiss zur endgültigen Ausgestaltung der Reform gefunden. Ein fertiges Gesetz liegt allerdings noch nicht vor, sodass einige Detailfragen offen bleiben. Trotzdem gilt es nun in den Fällen zu handeln, in denen eine Versteuerung nach geltendem Recht günstiger ist, denn das neue Gesetz wird nun sehr rasch erarbeitet werden.

Die Änderungen im Bewertungsrecht, die einen Gutteil der Reform ausmachen (siehe Kasten links), sind für Gestaltungsüberlegungen nicht von zentraler Bedeutung. Doch da das Bewertungsrecht auch in anderen Teilen des Steuerrechts eine Rolle spielt, hat die Erbschaftsteuerreform insoweit auch Auswirkungen auf andere Steuern. Alle Änderungen im Bewertungsrecht dienen dazu, den Wert von Betrieben, Immobilien und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen möglichst realitätsnah zu bestimmen. Das Ziel ist immer der sogenannte „gemeine Wert“, also der Preis, den ein Fremder für das Objekt zahlen würde und müsste.

Bemessungsgrundlage	aktuell	geplant	Steuerklasse I: Ehegatte, (Stief-)Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern (nur bei Erbschaft)
	Steuerwerte	Verkehrswerte	
Persönliche Freibeträge			
Ehegatten	307.000 €	500.000 €	Steuerklasse II: Eltern und Großeltern (nur bei Schenkung), Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten
eingetr. Lebenspartner (StKl. III)	5.200 €	500.000 €	
Kinder	205.000 €	400.000 €	Steuerklasse III: alle anderen
Enkel	51.200 €	200.000 €	
sonst. Steuerklasse I	51.200 €	100.000 €	
Steuerklasse II	10.300 €	20.000 €	
Steuerklasse III	5.200 €	20.000 €	
Steuersätze			
Steuerklasse I	7 % bis 30 %	7 % bis 30 %	
Steuerklasse II	12 % bis 40 %	30 % bis 50 %	
Steuerklasse III	17 % bis 50 %	30 % bis 50 %	

An den Steuerklassen selbst ändert sich nichts, allerdings werden die Freibeträge zum Teil erheblich angehoben: Für Ehegatten ist ein Freibetrag von 500.000 Euro vorgesehen (bisher 307.000 Euro). Kinder erhalten mit 400.000 Euro fast den doppelten Freibetrag (bisher 205.000 Euro), für Enkel vervierfacht sich der Freibetrag sogar annähernd von 51.200 Euro auf 200.000 Euro. Neu ist, dass eingetragene Lebenspartner mit 500.00 Euro denselben Freibetrag erhalten wie Ehegatten, allerdings bleiben sie in der ungünstigen Steuerklasse III, während Ehegatten zur Steuerklasse I gehören.

Damit das Aufkommen der Erbschaftsteuer von derzeit rund 4 Mrd. Euro im Jahr angesichts höherer Freibeträge und anderer Vergünstigungen erhalten bleibt, werden in den Steuerklassen II und III die Steuersätze steigen. In Steuerklasse I bleiben die bisherigen Steuersätze von 7 % bis 30 % unverändert.

Das Bundesverfassungsgericht lässt auch für die Zukunft Begünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu, allerdings sollen diese klar im Gesetz stehen und nicht mehr in den Bewer-

tungsvorschriften versteckt werden. Entsprechend umfangreich sind die geplanten Verschonungsregelungen. Am einfachsten verhält es sich bei Immobilien: Der derzeit geltende pauschale Bewertungsabschlag von 20 % fällt weg, nur für vermietete Wohnimmobilien ist noch ein Abschlag von 10 % vorgesehen.

Komplett steuerfrei bleiben soll eine Wohnung oder ein Haus, das weiter selbst genutzt wird, sofern es sich bei den Erben oder Beschenkten um Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder oder Enkel (falls die Kinder bereits verstorben sind) handelt. Geht die Immobilie an den Nachwuchs, darf die Wohnfläche höchstens 200 m² pro Kopf betragen. Außerdem darf das Domizil innerhalb der ersten zehn Jahre nach Übergang nicht verkauft werden, um die Steuerbefreiung nicht zu gefährden.

Beim Betriebsvermögen soll der Erbe nun die Wahl zwischen zwei Verschonungsregelungen haben. Damit Anteile an Kapitalgesellschaften begünstigt werden, muss die Beteiligungsquote mehr als 25 % betragen. Voraussetzung für die Verschonung ist bei beiden Modellen, dass die Arbeitsplätze im Betrieb über mehrere Jahre fast unverändert erhalten bleiben. Das bedeutet, dass die Lohnsumme am Ende der Frist nicht unter einem Vielfachen der Summe im Jahr vor dem Betriebsübergang liegen darf.

Dass nicht mehr jährliche Lohnsummen gefordert werden, sondern nur noch eine Lohnsumme für den Gesamtzeitraum, ermöglicht zwar, während einer Konjunkturflaute vorübergehend Personal abzubauen. Allerdings erzwingen die recht hohen Lohnquoten dann eine Überkompensation zu einem späteren Zeitpunkt. Immerhin ist für die ursprüngliche Lohnsumme kein „Inflationsausgleich“ vorgesehen, sodass Lohnerhöhungen bei zunächst unveränderter Arbeitnehmerzahl ein gewisses „Polster“ für schlechte Zeiten aufbauen.

Und noch eine Einschränkung ist vorgesehen: Das Betriebsvermögen muss seit mindestens zwei Jahren im Betrieb sein, und der Anteil an Verwaltungsvermögen daran darf einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen. Die Option, Geldvermögen, Wertpapiere und Immobilien im Betriebsvermögen zu parken, um von der günstigeren steuerlichen Behandlung zu profitieren, ist also nur noch sehr eingeschränkt möglich. Für Kleinbetriebe soll es eine Freigrenze (kein Freibetrag) von 100.00 bis 150.00 Euro geben, um den hohen Bewertungsaufwand von vornherein zu vermeiden.

Vorgesehen sind nun die folgenden zwei Wahlmöglichkeiten:

- **7-Jahresfrist:** Wird das Unternehmen über sieben Jahre fortgeführt, bleiben 85 % steuerfrei. Die geforderte Lohnsumme am Ende des Zeitraums beträgt 650 % der Ausgangssumme, das Verwaltungsvermögen darf maximal 50 % betragen. Pro Jahr entfallen dann 14,28 % der Steuer.
- **10-Jahresfrist:** Bei Fortführung über zehn Jahre bleiben 100 % steuerfrei. Die geforderte Lohnsumme am Ende beträgt 1.000 % der Ausgangssumme, das Verwaltungsvermögen darf maximal 10 % betragen. Pro Jahr entfallen dann 10,0 % der Steuer.

Nachdem die Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform feststehen, bleibt ein kleines Zeitfenster, um eine steueroptimale Vermögensübergabe zu planen. Handlungsbedarf besteht beispielsweise bei nicht selbst genutzten Immobilien – oft ist hier das alte Recht günstiger. Bei Betriebsvermögen lassen sich keine allgemeinen Empfehlungen geben, sondern es kommt darauf an, ob die Behaltensfrist voraussichtlich eingehalten werden kann und wie das Betriebsvermögen zusammengesetzt ist. ◀

Reform des Erbrechts

Parallel zur Erbschaftsteuerreform läuft noch ein zweites Gesetzesvorhaben, die Reform des Erbrechts. Anders als die Erbschaftsteuerreform verläuft dieses Vorhaben jedoch ohne großen Streit, und so ist die Reform des Erbrechts bisher weitgehend unbemerkt geblieben. Die Reform wird voraussichtlich zeitgleich mit der Erbschaftsteuerreform in Kraft treten. Auch wenn diese Reform keine direkten steuerlichen Auswirkungen hat, wollen die Änderungen trotzdem bei der Testamentsgestaltung bedacht sein:

- Künftig soll jeder gesetzliche Erbe einen **Ausgleich für Pflegeleistungen** erhalten.
- Der **Pflichtteilergänzungsanspruch** wird in 10 Jahresschritten abgeschmolzen.
- Die **Folgen einer Schenkung auf den Erb- und Pflichtteilsanspruch** kann der Erblasser auch nachträglich noch in seinem Testament ändern und muss sich nicht mehr schon bei der Schenkung festlegen.
- Die **Gründe für die Entziehung des Pflichtteils** werden konkretisiert und der Testierfreiheit mehr Geltung eingeräumt.
- Das Risiko einer **Ausschlagung wegen falscher Informationen** oder Annahmen wird in bestimmten Fällen reduziert.
- Mit der Reform soll die **Stundung von Pflichtteilsansprüchen** unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben durchsetzbar sein.
- Die **Verjährung von erb- und familienrechtlichen Ansprüchen** wird weitgehend einheitlich auf die üblichen drei Jahre begrenzt.

Zeitplan

Vom ursprünglichen Plan, das Reformgesetz in der ersten Jahreshälfte 2008 zu verabschieden und in Kraft treten zu lassen, bleibt nur mehr Schall und Rauch. In der Tat muss sich die Große Koalition jetzt sehr beeilen, um das Reformgesetz überhaupt noch in diesem Jahr verabschieden zu können. Eine abschließende Beratung im Finanzausschuss des Bundestags soll am 26. November 2008 erfolgen, tags darauf kann dann der Bundestag das Gesetz beschließen. Wenn auch der Bundesrat in einer Sondersitzung am 12. Dezember 2008 dem Gesetz zugestimmt hat, wird es schließlich zum 1. Januar 2009 in Kraft treten können.